STADT BAD SALZUFLEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1005 I

Großer Werrekamp

4. AUSFERTIGUNG

Gmkg. Werl-Aspe Flur 1

Gmkg. Schötmar Flur 21

Gmkg. Werl-Aspe Flur 2

Gmkg. Schötmar Flur 20

WA II o
GRZ 0,4
FH max. 11,5
SD 45°

WA I o
GRZ 0,4
FH max. 8,5
SD 38°–40°

WA II o
GRZ 0,4
FH max. 9,5
SD 30°–40°

WA I o
GRZ 0,4
FH max. 8,0
SD 30°–45°

WA I o
GRZ 0,4
FH max. 9,0
SD 45°–50°

WA II o
GRZ 0,4
FH max. 8,5
SD 25°

WA I o
GRZ 0,4
FH max. 4,0
FD

MI I b (siehe textliche Festsetzungen)
GRZ 0,5
FH max. 7,0
SD 5°
Gebäudelänge max. 66m

MI II b (siehe textliche Festsetzungen)
GRZ 0,5
FH max. 9,5
WD 33°

WA I o
GRZ 0,4
FH max. 9,0
SD 45°–50°

WA III o
GRZ 0,4
FH max. 9,5
FD

WA I b
GRZ 0,5
FH max. 5,0
SD 5°–10°

WA II o
GRZ 0,4
FH max. 12,5
SD 40°–45°

WA I o
GRZ 0,4
FH max. 8,0
SD 40°–50°

WA II o
GRZ 0,4
FH max. 11,5
SD 20°–45°

WA I o
GRZ 0,4
FH max. 9,0
SD 33°–50°

WA II o
GRZ 0,4
FH max. 9,5
SD 25°–30°

WA III o
GRZ 0,4
FH max. 12,0
SD 30°–38°

WA I o
GRZ 0,4
⚠ = 2 WE
FH max 9,0
SD 35°–45°

WA I o
GRZ 0,4
⚠ = 2 WE
FH max 9,0
SD 35°–45°

WA I o
GRZ 0,4
FH max 9,0
SD 35°–45°

WA II o
GRZ 0,4
FH max. 11,5
SD 35°–45°

WA II o
GRZ 0,4
FH max. 10,5
SD 30°–40°

WA I o
GRZ 0,4
FH max. 9,0
SD 35°–45°

WA II o
GRZ 0,4
FH max. 11,5
SD 30°–45°

WA I o
GRZ 0,4
FH max. 8,0
SD 38°–40°

MI I b (siehe textliche Festsetzungen)
GRZ 0,6
FH max. 7,0
SD 0°–10°
Gebäudelänge max. 91m

MI II b (siehe textliche Festsetzungen)
GRZ 0,6
FH max. 11,0
SD 40°

MI I o
GRZ 0,4
FH max. 8,0
SD 50°

MI I o
GRZ 0,6
FH max. 7,0
SD 0°–10°

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
GRZ 0,5

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
GRZ 0,6
SD 30°

QSG III b

QSG III b

Sammel-Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen für private überbaubare Flächen der Flurstücke 418, 469, 66, 420, 421 u. 462

Sammel - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Verkehrsflächen und Gemeinbedarfsfl. Kindertages-stätte

Sammel - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für private überbaubare Flächen

Tagesstätte für Kinder

Obstwiese

Obstwiese

Knonweg

Weinbergstraße

Grüner Sand

Lohheide

Kreuzweg

Aasenweg

Gerberweg

Weberstraße

Lockhauser Straße

Lohheider Straße

Asper Straße

Karlstraße

Wiesenweg

Wendenstraße

Wendenstraße

Werre

B 239

Hochbehälter

Apotheke

Kirche

Friedhof

Sportplatz

Spielplatz

Parkanlagen

PLANGRUNDLAGE: KATASTERKARTE M. 1 : 1000

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGESETZBUCH

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend der angegebenen Art und dem Maß der baulichen Nutzung und der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar.

WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GEN	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
WB	Besonderes Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Misch. ebiet	SO KUR	Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Kurgebiet
MK	Kerngebiet		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(II)	Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B.: 2 Vollgeschosse	0.4	Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0.4
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. bis zu 2 Vollgeschossen	0.8	Geschoßflächenzahl (GFZ) z.B. 0.8
III – V	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze	3.0	Baumassenzahl (BMZ) z.B. 3.0
WE	Beschränkung der max. zulässigen Zahl der Wohnungen (Wohneinheiten) pro Wohngebäude		

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

	Baulinie	o	offene Bauweise
	Baugrenze	g	geschlossene Bauweise
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	E	Nur Einzelhäuser zulässig
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche	ED	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
b	besondere Bauweise gem. textl. Festsetzungen Ziff. 2.5	HG	Nur Hausgruppen zulässig
		RH	Nur Reihenhäuser zulässig

GEMEINBEDARFSFLÄCHE

Flächen für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie

	Schule		Soziale Gebäude und Einrichtungen
	Kirchliche Gebäude und Einrichtungen		Kulturelle Gebäude und Einrichtungen
	Post		

VERKEHRSFLÄCHEN

	Straßenverkehrsfläche		Straßenbegrenzungslinie sowie sie nicht mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
	Straßenbegleitgrün		Einfahrt
P	öffentliche Parkplätze		Einfahrtsbereich
F	Fußweg R Radweg		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

VERSORGUNGSFLÄCHEN / HAUPTLEITUNGEN

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

C Container für die Beseitigung von Altglas und Restestoffe ect.

- Oberirdische Versorgungsleitungen
- Unterirdische Versorgungsleitungen wie z.B. E - Elektrizität A - Abwasser

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

	Öffentliche Grünfläche		Sportplatz
	Private Grünfläche		Spielplatz
			Parkanlagen

WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT, SCHUTZFLÄCHEN u.A.

	Wasserfläche		Flächen für Maßnahmen z. Schutz, Pflege u. Entwicklg. v. Boden, Natur u. Landschaft
	Flächen für Aufschüttungen		Flächen z. Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Anpflanzungen
	Flächen für Abgrabungen		Flächen z. Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Anpflanzungen
	Fläche für die Landwirtschaft		

anzupflanzende standortgerechte Bäume

anzupflanzende standortgerechte Sträucher

zu erhaltende Bäume

zu erhaltende Sträucher

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

FD	Flachdach	H	traufseitige Höhe der baulichen Anlage (Wandhöhe gem. § 6 BauO NW)
SD	Satteldach	FH	Firsthöhe - siehe Örtliche Bauvorschrift Ziff. 2.5 -
WD	Walmdach - siehe Örtliche Bauvorschrift Ziff. 2.4 -		
z.B. 45°	Dachneigung		

- Hauptfirstrichtung
- Durchgänge, Durchfahrten, Arkaden
- Garage — mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht
- Tiefgarage — zu belastende Fläche
- Gemeinschaftsgarage — Aufschüttung
- Stellplätze — Abgrabung
- Gemeinschaftsstellplätze — Stützmauer
- Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 u. Abs. 5) hier: Schallschutzwände u. Wälle — freistehende Mauer

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen sind von Gegenständen baulichen Anlagen und Bewuchs von 070 bis 2,50 Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen. Einzeln stehende Bäume können zugelassen werden.

Textliche Festsetzungen

1.0 Das "Allgemeine Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wie folgt gegliedert:

1.1 Allgemein zulässig sind die Ausnahmen "Betriebe des Beherbergungsgewerbes" gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und Anlagen für Verwaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO.

1.2 Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO und Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO.

2.0 Das Mischgebiet nach § 6 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 5, 7 und 9 BauNVO wie folgt gegliedert:

2.1 Von den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind Einzelhandelsbetriebe wie Sex-Shops und ähnliche Betriebe (sofern es sich um Einzelhandelsbetriebe handelt) nicht zulässig.

2.2 Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten Tankstellen und unter § 6 Abs. 2 Nr. 8 aufgeführten Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig.

2.4 Die zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3.0 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO über 30 cbm umbauten Raum und Bohrimmbecken über 100 cbm Rauminhalt sind mit Ausnahme von überdachten Freisitzen und Gartenlauben bis 10 cbm nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Bohrimmbecken oder ein Teil davon nur bis 60 cbm erlaubt.

3.1 Nebenanlagen für die Kleintierhaltung und Züchtung, wie z. B. Hundezucht von mehr als 2 Tieren, sind unzulässig.

4.0 Garagen sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur auf der überbaubaren und auf den hierzu ausgewiesenen Flächen zulässig.
Stellplätze und Carports sind von der Straßenbegrenzungslinie ausgehend nur bis zur Tiefe der hinteren Baugrenze oder bis max. 15 m Tiefe zulässig.
Die Verweisung der Vorgartenflächen durch Einfahrten, Stellplätze und Zuwegungen darf bis zu einer Tiefe von 6 m, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie, 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten. Tiefgaragen sind unter Einhaltung auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Tiefgaragen sind mit der Ergiebigkeit anzulegen und mit standortgerechten Gehölzen zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

5.0 Die Straßen und Wege in verkehrsberuhigten Bereichen, die Wohnwege und Zufahrten einschließlich der Garagenzufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu versehen. Gemäß § 9 (1) 20 BauGB ist bei Pflasterung eine Fugenbreite von 1 cm vorzusehen.

6.0 Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen zu ersetzen.

6.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind an den festgesetzten Stellen standortgerechte einheimische Laubbäume wie z. B. Birken, Linden, Eschen, Kastanien, Hainbuchen, Eichen, Ahorn anzupflanzen und zu pflegen. Entlang der Werre sind einheimische Gehölze wie z. B. Erlen, Bilateichen, Heinbuchen, Haselnuß, Hundsrose, Weißdorn, Schwarzdorn, Schlehen und Weiden anzupflanzen.

6.2 Oberirdische Stellplätze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit standortgerechten einheimischen Rankgewächsen, z. B. Wilder Wein, Klematis, Efeu, Knöterich, zu versehen. Abgängige Pflanzen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

6.3 Gemäß § 9 (1) 20 BauGB sind Flachdächer der Garagen zu begrünen.

7.0 Im Abstand von 10 m des Schnittpunktes der Uferböschung mit dem mittleren Wasserspiegel der Werre ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 die Fläche von jeglicher Bebauung und Einfriedigung freizuhalten.

8.0 Ausgleichsflächen
Die in dem Plangebiet vorgenommenen Eingriffe sind auf den hierfür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ausgeglichen. Zuordnung s. Planeintrag.
In der Satzung der Stadt Bad Salzuflen vom 15. September 1995 über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 (BNatSchG) sind die Beiträge zur Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geregelt.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 14 BauO NW und können gemäß § 84 (3) BauO NW als solche geahndet werden.

BESTANDSANGABEN

70,0	Höhenlinie		Vorhandene Gebäude ggfls mit Haus-Nr. und Geschosszahl
	Gemarkungsgrenze		
	Flurgrenze		Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen
	Flurstücksgrenze		
	Geplante Flurstücksgrenze		

FÜR DAS GEBIET „Knonhof"

Gemarkung: Werl-Aspe/Schötmar
Flur : 1 und 2 - Größe des Plangebietes ca. 27,8 ha

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049)
- Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) i. d. F. vom 7. März 1995 (G.V.NW S. 218) berichtigt durch GV NW 1995 S. 682.
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1991 S. 58).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) -SGV NW 2023
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), geändert durch Gesetz vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77)

ENTWURF: Stadtplanungsamt Bad Salzuflen, den 20.08.1997

Fassung vom: 12.02.1997

Amtsleiter

Die Darstellung des im Bebauungsplan ausgewiesenen Zustandes stimmt bis auf folgendes mit den Katasternachweis überein:
Die mit einem * gekennzeichneten Gebäude sind nachrichtlich übernommen und im Katasteramt noch nicht nachgewiesen.
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Stand der Kartengrundlage vom 25.2.1997

Kreis Lippe, Katasteramt
Detmold, den 27. Aug. 1997
(Schlüter)
Katastervermessungsamtsrat

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 29.06.1995 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 10.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgermeister

Bad Salzuflen, den 22. August 1997

Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 06.02.1996 bis 08.04.1996 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 28.01.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 22. August 1997

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 26.02.1997 als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister

Bad Salzuflen, den 22. August 1997

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am angezeigt.
Bestätigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom A.Z. Der Regierungspräsident Im Auftrage

Detmold, den

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 25.05.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den 22. August 1997

Stadtdirektor

KENNZEICHNUNG GEM. § 9 ABS. S ZIFF. 3

XXXXX / X X / XXXXX — Bodenbelastungs - Verdachtsflächen -Altlasten-

Bei einer weiteren Bebauung oder höheren Nutzung der gekennzeichneten Altstandorte Weinbergstraße 37 (Altablagerung 3918 MI 45) und Greberweg 35 müssen im Baugenehmigungsverfahren Sicherungsmaßnahmen gefordert werden. Auf die derzeitigen Nutzungen haben die Altablagerungen keine Auswirkungen. (Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 11 Altablagerungen/Altstandorte)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

L	Landschaftsschutzgebiet	D	Einzelanlage unter Denkmalschutz
Ü	Überschwemmungsgebiet	D	Denkmalschutzbereich
	Quellenschutzgebiet Zone zB IV Die Quellenschutzverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 18.7.1974 ist zu beachten.	E	zu erhaltende Gebäude
		E	Bereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

Örtliche Bauvorschrift

1. Farbgestaltung Materialien
Für Außenwandflächen und Balkone dürfen keine grellen Farben, glasierte oder polierte Materialien verwendet werden.

2. Dächer

2.1 Solaranlagen auf den Dachflächen werden zugelassen.

2.2 Dachaufbauten sind bei Dächern über 38° Dachneigung als Einzelgauben oder als Gesamtgauben zulässig. Die Summe der Breiten darf ½ der Trauflänge nicht überschreiten. Das Einzelelement darf höchstens 2,50 m Breite haben.
Bei Schleppgauben müssen im Brüstungsbereich mindestens 3 Dachpfannen sichtbar sein.
Die Dachaufbauten sind als Schleppgauben oder auch giebelständig auszuführen. Bei den Schleppgauben darf eine Dachneigung von 15° nicht unterschritten werden.

2.3 Die festgesetzten Dachneigungen dürfen eine Abweichung von ± 2° aufweisen, soweit nicht schon Toleranzbereiche festgesetzt sind.

2.4 Die festgesetzte max. Firsthöhe (FH) bezieht sich auf die natürliche Geländeoberfläche. Bei Häusern in Hanglage ist der Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Mitte der Hauses Bezugspunkt für die Höhenfestlegung der Firsthöhe.

3. Einfriedigungen
Massive Einfriedigungen (Mauern etc.) sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Sonstige Einfriedigungen sind entlang der Verkehrsflächen und seitlich bis zur überbaubaren Grundstücksfläche nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Andere Einfriedigungen sind nur als Maschendraht in lebender Hecke oder als Spriegelzaun bzw. -tor zulässig.

4. Antennenanlagen sind auf Dächern und in Vorgärten nicht zulässig. Als Ausnahme können sie auf nicht einsehbaren Grundstücksteilen und unter der Firsthöhe zugelassen werden.

5. Besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten.

5.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

5.2 In den Vorgärten aufgestellte Werbeanlagen und Automaten dürfen jeweils eine Größe von 0,60 qm nicht überschreiten.

5.3 Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben in einer max. Schrifthöhe von 0,40 m angebracht werden. Die Gesamtlänge der Buchstaben hat sich der Hausgestaltung anzupassen. Werbeanlagen haben mindestens 20 cm zur Unterkante von Fenstern des ersten Obergeschosses einzuhalten. Darüber sowie an nicht der Erschließungsstraße zugewandten Giebelwänden, an Einfriedigungen, Außentreppen, Balkonen und auf Dächern sind sie nicht zugelassen.

5.4 Frei aufgestellte Fahnen und ähnliche Einrichtungen zum Zwecke der Werbung sind nicht zulässig.

5.5 Werbeanlagen in leuchtenden oder grellen Farben, Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sind nicht zulässig.

5.6 Ausnahmen
Ausnahmen können nur im Mischgebiet zugelassen werden. Es muß nachgewiesen werden, daß die Werbungsmöglichkeit in keinem Verhältnis zur Größe des Betriebes oder der Hauswand, an der sie angebracht werden soll, steht.
Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

6. Hinweise

6.1 Wenn bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfund, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege - hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum Detmold (Tel. 05231/25231) - anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

6.2 Die Baumschutzsatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 09.04.1990 ist zu beachten.

6.3 Die Quellenschutzverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 16.07.1974 ist zu beachten.